

# **Satzung der Stadt Bocholt über Benutzung und Gebühren der Stadtbibliothek**

---

vom 21.01.2014, in Kraft getreten am 01.01.2014

**Stadt Bocholt**  
Der Bürgermeister  
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58  
46395 Bocholt

Stand: 01.01.2014

---

§1	Stadtbibliothek.....	2
§2	Nutzungsberechtigte .....	2
§3	Anmeldung.....	2
§4	Ausleihe.....	2
§5	Auswärtiger Leihverkehr .....	3
§6	Haftung der Benutzerin/des Benutzers .....	3
§7	Gebühr.....	3
§8	Hausrecht .....	6
§9	Haftung.....	6
§10	Ausschluss von der Benutzung.....	6
§11	Inkrafttreten.....	6

## §1 Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bocholt. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellen und Ausleihen von Medien. Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches.

## §2 Nutzungsberechtigte

Die Stadtbibliothek kann von jedermann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden.

## §3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer erhält nach persönlicher Anmeldung und Zahlung der Jahres-/Einmalgebühr einen Bibliotheksausweis. Bei der Anmeldung hat sich die Benutzerin/der Benutzer auszuweisen. Von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten verlangt werden.
- (2) Mit der Anmeldung und ggf. Zustimmung der Erziehungsberechtigten unterstellt sich die Benutzerin/der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Der individuelle Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Der Familienbibliotheksausweis ist ausschließlich innerhalb der Familie übertragbar und kann von angemeldeten Familienangehörigen des Inhabers für die Entleihung von Medien verwendet werden. Zur Familie gehören Eltern und leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verlust des Bibliotheksausweises und Anschriftenänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Neuerstellung eines in Verlust geratenen Ausweises ist gemäß § 7 Abs. 1 gebührenpflichtig.

## §4 Ausleihe

- (1) Medien werden nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises ausgeliehen. Beim individuellen Bibliotheksausweis dürfen in der Regel höchstens 15 Medieneinheiten gleichzeitig ausgeliehen sein. Eine Medieneinheit ist ein einzelnes Medium oder eine Anzahl von Medien, die zu einem inhaltlich zusammengehörigen, von der Bibliothek definierten Verbund (= Medienverbund) gehören, die offensichtlich - zum Beispiel durch ihre Präsentation oder als Medienpaket - für die gemeinsame Entleihung vorgesehen sind. Deren einzelne Bestandteile können zwar ggf. aus verwaltungstechnischen Gründen je für sich elektronisch verbucht werden, als entliehene Medieneinheit wird in diesem Fall aber nur das Gesamtpaket (der Medienverbund) gezählt. In Ausnahmefällen kann von dieser Beschränkung abgesehen werden. Beim Familienbibliotheksausweis dürfen höchstens 15 Medieneinheiten je Familienangehörigem gleichzeitig ausgeliehen sein. Besondere Bestände können von der Ausleihe ausgeschlossen und nur für die Benutzung in der Bibliothek bereitgehalten werden.

- (2) Die allgemeine Leihfrist beträgt vier Wochen, sie kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden. Das Ende der Leihfrist ist dem jeweiligen Quittungsausdruck zu entnehmen.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerungsfrist gilt ab dem Tag des Verlängerungsantrags.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. In diesem Fall wird eine Gebühr gemäß § 7 Abs. 4 fällig. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, Vorbestellungen abzulehnen.

### §5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können in der Regel durch den auswärtigen Leihverkehr nach der für diesen geltenden Leihverkehrsordnung angefordert werden. Für eine Bestellung über den Leihverkehr wird eine Gebühr gemäß § 7 Abs. 5 fällig.

### §6 Haftung der Benutzerin/des Benutzers

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien im Interesse der Allgemeinheit vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Beschädigung oder Verlust des Bibliotheksausweises und der entliehenen Medien sowie für Schäden, die durch Missbrauch ihres/seines Bibliotheksausweises entstehen.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer hat der Stadtbibliothek den Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Benutzerinnen/Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die Stadtbibliothek ist entsprechend zu informieren. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte und deren öffentliche Vorführung und kommerzielle Nutzung sind nicht gestattet.

### §7 Gebühr

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Bocholt werden Gebühren erhoben.

Die Ausgabe des Bibliotheksausweises und die Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer werden von der Entrichtung einer Jahres-/Einmalgebühr abhängig gemacht.

Die Jahresgebühr beträgt

- für Kinder bis zu einschließlich 12 Jahren

3,00 €,

- für Jugendliche unter 18 Jahren 6,00 €,
- für Erwachsene 19,00 €,
- für einen freiwilligen Dienst Leistende (wie z. B. FSJ, FÖJ, BFD),  
Schülerinnen/Schüler ab 18 Jahre, Studentinnen/Studenten,  
Auszubildende und Arbeitslose, die Arbeitslosengeld I erhalten  
bzw. Arbeitslosengeld II mit Zuschlag beziehen 9,50 €,
- bei Vorlage eines gültigen Familienpasses der  
Städte Bocholt, Isselburg, Rhede für Erwachsene 9,50 €.

Die Jahresgebühr eines Familienbibliotheksausweises gem. § 3 Abs. 3 beträgt

- ohne Vergünstigung/Ermäßigung 24,00 €,
- für einen freiwilligen Dienst Leistende (wie z. B. FSJ, FÖJ, BFD),  
Schülerinnen/Schüler ab 18 Jahre, Studentinnen/Studenten,  
Auszubildende und Arbeitslose, die Arbeitslosengeld I erhalten  
bzw. Arbeitslosengeld II mit Zuschlag beziehen 12,00 €.

Die Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte (ausgestellt innerhalb Nordrhein-Westfalens) erhalten auf ihre jeweilige Nutzungsgebühr eine Ermäßigung um 50 %.

Die Einmalgebühr für einen einmaligen Ausleihvorgang von höchstens 15 Medieneinheiten beträgt

- für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
- für einen freiwilligen Dienst Leistende (wie z. B. FSJ, FÖJ, BFD),  
Schülerinnen/Schüler ab 18 Jahre, Studentinnen/Studenten,  
Auszubildende und Arbeitslose, die Arbeitslosengeld I erhalten  
bzw. Arbeitslosengeld II mit Zuschlag beziehen und erwachsene  
Familienpassberechtigte der Städte Bocholt, Rhede, Isselburg 2,00 €,
- für Erwachsene 4,00 €.

Die Bearbeitungsgebühr für die Neuerstellung eines in Verlust geratenen bzw. beschädigten Bibliotheksausweises beträgt

- für Erwachsene 4,00 €,
- für Kinder bis zu einschließlich 12 Jahren 2,50 €.

- (2) Bezieherinnen/Bezieher von Arbeitslosengeld II ohne Zuschlag (Sozialgesetzbuch II) oder von Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII und deren Familienangehörige brauchen eine Jahres-/Einmalgebühr nicht zu zahlen. Voraussetzung ist, dass die Inhaberin/der Inhaber nachweist, dass ihre/seine Einkünfte aus Arbeitslosengeld II ohne Zuschlag (Sozialgesetzbuch II) oder aus Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII bestehen.
- (3) Die Jahresgebühr fällt für jedes Benutzungsjahr, gerechnet vom Tag der Anmeldung bzw. der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises, neu an.
- (4) Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 € pro Medium fällt bei der Auftragserteilung gemäß § 4 Abs. 4 zusätzlich an.

- (5) Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € pro Medium fällt bei der Auftragserteilung gemäß § 5 zusätzlich an. Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Einrichtung erhoben werden, können von der Benutzerin/vom Benutzer zusätzlich erhoben werden.
- (6) Für die Medienausleihe an öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen (wie Schulen, Büchereien in freier Trägerschaft, Kindergärten, Seniorenheime etc.) werden keine Benutzungsgebühren erhoben. In Zweifelsfällen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (7) Die Bibliotheksleitung bzw. die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können für die Benutzung von Präsenzbeständen der Stadtbibliothek auf die Ausgabe eines Bibliotheksausweises und auf die damit verbundene Erhebung der Benutzungsgebühr verzichten.
- (8) Für Medien, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, ist - ohne dass es einer Mahnung bedarf - eine Versäumnisgebühr wie folgt zu entrichten:

	Für Benutzerinnen und Benutzer ab 18 Jahren	Für Benutzerinnen und Benutzer bis 18 Jahren
a) für die Überschreitung der Leihfrist je entliehener Medieneinheit		
bis zu einer Woche	0,50 €	0,20 €
um mehr als eine Woche	1,00 €	0,30 €
um mehr als zwei Wochen	2,00 €	0,60 €
b) für eine bearbeitete schriftliche bzw. telefonische Anmahnung zusätzlich zu den unter a) genannten Gebühren	2,50 €	1,10 €
c) für die Einziehung oder versuchte Einziehung	18,00 €	6,00 €

- (9) Bei Beschädigung bzw. Verlust eines EDV-Verbuchungsetiketts wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
- (10) Wird nach Überschreitung der Leihfrist die Rückforderung der Medien schriftlich oder telefonisch angemahnt, so ist eine Mahngebühr dafür zu entrichten (§ 7, Abs. 8 b).
- (11) Bleibt eine schriftliche oder telefonische Erinnerung erfolglos, werden die entliehenen Medien eingezogen. Für die Einziehung oder versuchte Einziehung sind die angefallenen Auslagen zu zahlen, falls diese höher sind als die in § 7, Abs. 8 c) aufgeführte Gebühr. Sind die entliehenen Medien nicht mehr einziehbar, ist der Neuanschaffungswert der Leihgabe in Geld zusätzlich zur Einziehungsgebühr bzw. den zu zahlenden tatsächlichen Auslagen zu zahlen.
- (12) Für das Ausdrucken von Schriftstücken wird eine Gebühr von 0,10 € pro angefangener Seite erhoben. Bei der Nutzung von gebührenpflichtigen Angeboten im Internet sind die tatsächlich entstandenen Kosten von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.

- (13) Für Veranstaltungen, die nicht unmittelbarer Bestandteil der Bibliotheksarbeit sind, wird eine Gebühr zwischen 1,50 € und 18,00 € (je nach Kostenaufwand und Bedeutung) erhoben. Die Gebühr wird durch die Bibliotheksleitung festgesetzt.
- (14) Für eine in Abs. 1 bis Abs. 13 nicht aufgeführte Sonderleistung der Stadtbibliothek (z. B. Bestsellerservice) werden maximal kostendeckende Entgelte erhoben. Die Art der Sonderleistungen und die Höhe werden in einem Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
- (15) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung kann auf Antrag durch die Bibliotheksleitung bzw. von ihr hierzu beauftragte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter voll oder teilweise insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

### §8 Hausrecht

- (1) Im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters übt die Leitung der Stadtbibliothek das Hausrecht aus und kann die Ausführung einzelner Maßnahmen auf andere Bedienstete übertragen.
- (2) Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in den Bibliotheksräumen der Erwachsenenbibliothek (Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss des Bücherturms) nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.

### §9 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Bocholt für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer oder Besucherinnen/Besuchern der Stadtbibliothek entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung entliehener Medien entstehen.

### §10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen/Benutzer, die in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder die Ordnung in der Stadtbibliothek verletzen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

### §11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bocholt über die Benutzung und Gebühren des Medienzentrums/Abteilung Stadtbibliothek vom 12.12.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 29.06.2001, 30.06.2005 und 14.06.2010 außer Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen

---